

SATZUNG FREUNDEKREIS STADTARCHIV JÜLICH

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen »Freundekreis Stadtarchiv Jülich«.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach erhält der Name des Vereins den Zusatz »eingetragener Verein« <e.V.>.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Jülich.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der jeweils gültigen Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Stadtarchivs Jülich in ideeller und materieller Hinsicht durch Leistungen des Vereins oder seiner Mitglieder.
3. Diese Förderung bezieht sich insbesondere auf
 - a> die Erhaltung des vorhandenen und den möglichen Erwerb von nicht vorhandenem Archivgut,
 - b> Veröffentlichungen des Stadtarchivs Jülich,
 - c> Mithilfe bei der Betreuung öffentlicher, privater oder anderer Archive, sofern das vom Stadtarchiv gewünscht wird,
 - d> Marketing und Werbung für das Stadtarchiv Jülich,
 - e> Beschaffung von Mitteln, die den genannten Förderzielen dienlich sind.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten außer eventuellen Vergütungen von Selbstkosten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Niemand darf durch Ausgaben und Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
7. Der Verein ist aber berechtigt zur Förderung des Vereinszweckes Dienst- und Arbeitsverträge mit Nichtmitgliedern abzuschließen.

§ 3..Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen ab sechzehn Jahren und juristische Personen werden.
2. Eine schriftliche Beitrittserklärung ist notwendig.
3. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und wird zum Jahresende wirksam.
6. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann erfolgen bei
 - a> groben Verstößen gegen die Satzung und
 - b> wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre lang nicht bezahlt wurde.

§ 4 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch Spenden oder Stiftungen und durch die Erträge aus Rücklagen.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist erstmals bei Aufnahme eines Mitglieds in den Verein und dann jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu erbringen.

§ 5: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand <wählbar ab achtzehn Jahre>

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Sie werden vom Vorstand einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung wünscht.
3. Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand festgesetzt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung. Anträge zur Satzungsänderung müssen der Einladung im Wortlaut beigefügt werden.
4. In dringenden Fällen kann eine Mitgliederversammlung auch kurzfristig einberufen werden.
5. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Sind beide unakömmlich verhindert, leitet ein anderes Vorstandmitglied die Versammlung. Für die Wahl des Vorsitzenden oder im Notfall wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen.
8. Die Mitgliederversammlung kann über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten beraten und beschließen. Insbesondere ist sie für folgende Punkte zuständig:
 - a> Wahl des Vorstands
 - b> Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
 - c> Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - d> Entlastung des Vorstands
 - e> Ausschluss von Mitgliedern
 - f> Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g> Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für die jeweilige Wahlperiode des Vorstands

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a> der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und ihrer / seiner Vertretung
 - b> der / dem Schatzmeister(in)
 - c> der / dem Geschäftsführer(in)
 - d> bis zu vier Beisitzer(inne)n
 - e> der / dem jeweiligen Leiter(in) des Stadtarchivs Jülich
3. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt.

4. Der Vorstand leitet und repräsentiert den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt der / dem Vorsitzenden und der / dem Geschäftsführer(in).
6. Über die Vorstandssitzungen werden Kurzprotokolle geführt.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins »Freundekreis Stadtarchiv Jülich« kann nur von einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins an die Stadt Jülich, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden muss.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 19. April 2005 in Jülich

Unterschriftenliste als Anlage